

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Habernd 23, 20454

Hamburg

- Kläger und Widerbelegter -

2. des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße

12, 20254 Hamburg

- Drittwiderbelegter -

Prozessvollmächtigte jeweils: Rechtsanwältin Dr. Klara

Südloff, Gemüezgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnerstraße 25, 21031 Hamburg

- Beilagte und Widerklage

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hugo E. Freitag,
Kartmannsplatz 11, 20454 Hamburg

Ist das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch
Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2014

für Recht erkannt:

I. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des
Notars Dr. Hermann Bier vom 16.06.2014
(UR-Nr. 384/14) wird insoweit für unzulässig
erklärt, als wegen mehr als 299.000 Euro
vollstreckt werden soll. Im Übrigen wird die
Klage abgewiesen.

in Höhe von
6.000 €

II. Die Widerklage wird abgewiesen.
+ Drittwahlklage

III. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger

mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten
des Rechtsverteidlers. Diese trägt die

✓ Belagte.

(IV . [Entscheidung über die vorläufig Vollstreckbarkeit
lassen I])

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde über ein Schuldverhältnis des Klägers. (Dritt-)Widerklagend verlangt die Beklagte vom Kläger und Drittverurteilten die Rückzahlung von 10.000 Euro zuzüglich Zinsen, die sie einer GbR, deren Gesellschafter der Kläger und der Drittverurteilte sind, in Jahr 2012 zur Verfügung gestellt haben will.

Mit Gesellschaftsvertrag von 2.01.2003 gründeten der Kläger, der Drittverurteilte und der Ehemann der Beklagten zum 1.01.2003 die „Modernes Bauen mit Keller, Jung & Partner GbR“ (in Folgenden: MB GbR). Nachdem die MB GbR in Jahr 2007 in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, legte der

Der ist nicht
vollständig

Kläger in Jahr 2008 100.000 Euro ein, die er durch ein Darlehen finanzierte. Besitzt auch das Darlehen durch eine Grundschuld an einem Grundstück der

1 | Ehren des Käfers.

nicht
kennt

In Frühjahr 2010 nahm auch der Ehren der
 Belagten, (von der es seit Ende der 90er-Jahre
 getrennt lebt) ein Darlehen bei der ProFi Hypothekendar-
 bank über 300.000 Euro auf und legte den Netto-
 darlehensbetrag gleichnämiger in die AG GbR ein.
 Abgesichert wurde auch dieses Darlehen durch eine
 Grundschuld an einem Grundstück in der Brunnenstraße
 25 in 21031 Hamburg (Wert: 850.000 Euro), das
 in Eigentum einer GbR steht, an der seinerzeit die
 Belagte und ihr Ehren zu gleichen Teilen beteiligt
 waren. Die GbR unterwarf sich in der notariellen
 Urkunde wegen des Ausfalls der Bank aufgrund der
 Grundschuld der schriftlichen Zwangsvollstreckung in das
 o.g. Grundstück und zwar in der Weise, dass die
 Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer
 zulässig sein soll. Die Unterwerfung wurde in das Grund-
 buch eingetragen.

An 18.05.2010 richtete sich die Gesellschaft⁶
der MB GbR mit der Beklagten als eine „Zwangs-
bew. Freistellungsübernahme“, in der sie sich als
Gesellschafter zur politischen Forderung des durch
die Sitzungsgesellschaft gestellten Darlehens verpflichteten
und die Beklagte von jeglicher Verantwortung durch
die Bank „in Voraus freizustellen und ggfs. auf erstes
Anfordern freizustellen.“ Hinsichtlich der Einzelkette der
Verbindung wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift
vom 23.11.2016 verwiesen.

Nachdem keine Zeugen auf das abgewonnene Per-
sonal gelistet worden waren, kündigte die Proze-
ßhypothekendarstellung im Juli 2012 sowohl das Darlehen
als auch die Grundstücksgläubigerin An 14.9.2012 veräußerte
und stieg der Erben der Beklagten seine Anteil
an der Grundstücksgläubigerin zu einem angemessenen Preis
an sein erwachsenen Sohn Dominik Jung. Am
18.06.2014 trat sich die Beklagte nach telefonischer

Verordnung in Bezug des Zuges Johan Keller ⁴
mit dem Kläger und hat diesen angesichts der
zinslosen Kündigung der Gutschuld um
die Höhe eines notariellen Schuldverkenntnisses in
Höhe von 300.000 Euro. Dementsprechend hat der
Kläger neben den Söhnen anderer Gesellschaften
des AB GbR am 16.06.2014 in der notariellen
Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer (UR-Nr. 384/
14) ein entsprechendes Schuldverkenntnis über 300.000
Euro ab und akzeptiert sich zugleich der sofortigen
Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen. Die
Beteiligten waren sich dabei einig, dass das Schuld-
verkenntnis wegen der Fälligungs- bzw. Feststellungs-
Sperre vom 18.05.2010 aufgegeben wurde. Hinsicht-
lich der Zinsfreiheit wird auf die begleitete Niederschrift
der notariellen Urkunde in Anlage K2 zur Klage-
schrift verwiesen. Auch zugunsten der Erben des
Klägers wurde in dieser Zusammenlage ein Schuld-

anwarts der Gesellschaft der MB GDR abgeben,⁸
um auch diese gegen die Hauptdarlehensausgabe
im Jahr 2008 gerichteten Sicherungsgeldschulden abzu-
sichern.

Zwischen Juli und Dezember 2014 zahlte der
Dottwiderballepte in sechs Überweisungen à
1.000 Euro insgesamt 6.000 Euro an die Ballepte,
wobei der Zahlungszweck jeweils mit „Schuld-
anwarts von 16.06. 2014“ angegeben wurde.

Im Jahr 2015 zahlte der Sohn der Ballepte
300.000 Euro an die Gesellschaft der Pfort
Hypothekendarf. Sein Gesellschaftsanteil an der Ges-
ellschaft - GBR erlosch durch die Zahlung nicht.
Der Sohn wurde jedoch als Inhaber der Gesellschaft

in Grundbuch eingetragen. Sein Verhältnis zur Ballepte
ist sehr wechselhaft. Gegenüber der Mutter erzählte
der Sohn dreits, darüber nachzudenken, die Gesellschaft
zu Sicherungszwecken an die Ballepte zu übertragen.

9

Mit Schreiben vom 1.11.2016 - zugesandt am
2.11.2016 - drakte die Beklagte dem Kläger die
Zwangsvollstreckung aus der o.g. notariellen Urkunde
an. Sie ist im Besitz der vollstreckbaren Aus-
fertigung der Urkunde.

Der Kläger reagiert darauf mit Schreiben vom 4.11.
2016, in dem er erklärte "das Schuldverhältnis
wegen arglistiger Täuschung[§] anzufechten". Hinsichtlich
des Inhalts der Schreiben wird auf die Anlagen
K3 und K4 zur Klageschrift verwiesen. Die Partei-
vertreter können darin, dass bis zum Ausgang des
Rechtsstreits keine Vollstreckungsmaßnahmen der Beklagten
erfolgen sollten.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihn bei
ihrem Treffer am 10.06.2014 erklärt, das Schuldver-
hältnis lediglich zu dem Zweck zu veranlassen zu
wollen, dieses bei der Bank vorzulegen und dadurch
mit der Zeit hinsichtlich der drohenden Zwangsvoll-

✓
streitung gewinnen zu wollen. Auf einen Fall sollte¹⁰
sie aus dem Schuldverhältnis gegen den Kläger vor-
gehen, ihm dieses wieder zurückgeben, sobald der
Sohn den noch offenen Grundschuldbetrag gezahlt
hat.

Der Kläger ist nicht der Ansicht, von der Beklagten
über ihre tatsächlichen Absichten getäuscht worden zu
sein. Das Anerkenntnis sei infolge seiner Anhebung
(§ 123 BGB) nichtig. Zudem sei die ihm zugrunde
liegende Forderung der Bank durch Zahlung des
Sohns der Beklagten erloschen, eine Vollstreckung durch
die Bank sei nicht zu befürchten. Schließlich sei die
Anhebung der Forderung infolge der Zahlung des
Katholikdarlehens jedenfalls teilweise erloschen.

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des

Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014

(UR-Nr. 384/14) für unzulässig zu erklären;

sowie

2. die Belagte zu verurteilen, die ihr erfüllte ¹¹ vollst.
Ausschlagung der in Abng zu 1.) bezeichneten
notariellen Urkunde an den Kläger brasszugeben.

Die Belagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie klagt, den Kläger in Aussicht vom 10.06.
2014 ausdrücklich dazulegen zu haben, dass er sie
gegenüber dem Bad fassulatten habe. Die Angabe des
Scheidankennnisses und der notariellen Unterzeichnungs-
abhängig habe sie insoweit lediglich als Abrechte
zu dem gerichtlichen Vorgehen gegen den Kläger dar-
gestellt.

Sie ist der Ansicht, auch weiterhin aus dem Seld-
andanknis gegen den Kläger wegzunehmen zu können, da
das Grundstück in der Bismarckstraße weiterhin mit
der Grundschuld belastet sei. Hinsichtlich der Einrich-
tungen wird auf die Klageurteilung vom 9.12.2016
verwiesen.

12

Widerklagen bedingt die Beflagte von Kläger
und Dittmaderbeflagte die Rückzahlung von 10.000
Euro zuzüglich Zinsen, die am 10.09.2012 mit
Zustimmung der Beflagten von deren Ehemann von
einem Sparkonto bei der Extra-Spark-Bank auf
das Konto der MB GBR überwiesen wurden.
Das Geldverleihen hatte der Ehemann der Beflagten zins-
geleht und am 2.7.2012 an die Beflagte "abge-
treten". Am 11.09.2012 gab der Ehemann der
Beflagten in Namen der MB GBR die Erklärung
ab, dass sich die MB GBR zur Rückzahlung des
Betrags an die Beflagte verpflichtet.

Widerklagen bedingt die Beflagte,

den Kläger sowie den Dittmaderbeflagten als
Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Beflagte
10.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz
seit Rechtsängigkeit ~~zu zahlen~~ der Widerklagen
zu zahlen.

Der Kläger und der Dittwiderklagte bejahen,
die Widerklage admissen.

Sie meinen, die Widerklage sei bereits verlässig.
Jedenfalls aber sei die MB GBR regulär Ver-
trechtungsrecht des Elernanns der Beklagten durch
die Erfüllung vom 11.08.2012 nicht verpfändet
worden. Zudem stelle sich die Zahlung nicht als
Zahlung der Beklagten sondern als Zahlung des
Kontokorrents - ihres Elernanns - dar. Hinsichtlich
der Einzahlung wird auf den Schriftsatz vom
28.12.2016 verwiesen.

kon
entfallen

Der Dittwiderklagte hat seine Beteiligung an Rechtsstreit
in diesem Schriftsatz widersprochen. Das Gericht hat
Beweis erhoben durch unedliche Einvernahme des Zeugen
Weller. Der Kläger und die Beklagte sind persönlich
geklärt worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweis-
nahmen und der Angaben der angeklagten Parteien wird
auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Klage ~~ist~~^{ist} am 28.11.2016, die Widerklage^K
an 14.12.2016 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.), aber nur teilweise
begründet (II.). Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig
(III.), aber unbegründet (IV.).

I.

Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart hinsichtlich
des Antrags zu 1) ist - mit Blick auf die Abtreibung
des Schuldverhältnisses - die sog. Titelgegenklage
(§ 455 ZPO, § 464 Abs. 1 ZPO), - mit Blick auf die Prozess-
einrede (§ 821 BGB) und den delikt-Einwand
(§ 242 BGB) wegen Entfallens der zugrundeliegenden
Forderung bzw. Zurechenung - die Vollstreckungsabwehr-
Klage gen. § 464⁴⁹⁵ Abs. 1 ZPO. Mit seinem Einwand
richtet sich der Kläger nämlich sowohl gegen den Titel

selbst als auch gegen den titulierten Anspruch aus¹⁵
den Schuldverhältnissen (§§ 480, 481 BGB). Da § 464
Abs. 1 ZPO seinen Wortlaut nach nur bei materiell-
rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch
eingreift, ist die Norm bei Einwendungen gegen den
Titel selbst analog als Schutzvorsorge Titel-
gegenüber heranzuziehen. Ist bereits der Titel selbst,
etwa infolge einer Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB), nichtig
muss der Vollstreckungsschuldner sich erst recht gegen
die Zwangsvollstreckung zur Wehr setzen können.

Sowas der Kläger geltend macht, dass der Zweck
des Schuldverhältnisses mit der Ablösung der
Gutschuld durch die Sohn der Ehegatten erreicht
sei oder jedenfalls der gesetzliche Anspruch durch
die Zahlung des Rückübertragungs Betrags erloschen
sei, erhebt er dagegen materiell-rechtliche Einwendungen

gegen den titulierten Anspruch, § 464 Abs. 1 ZPO.
Vollstreckungsschuldner- und Titelgegenüber können nicht

in einer Klage verbunden werden, da sie sich ¹⁶
gegen dieselbe Beklagte richten, in demselben Prozessort
geltend gemacht werden und dasselbe Prozessgericht
(dazu verpflichtet) für sie zuständig ist, § 260 ZPO.

Sachlich wie örtlich zuständig ist nämlich in
beiden Fällen das Landgericht Hamburg als dasjenige
Gericht, bei dem der Kläger als Vollstreckungsschlichter
seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, §§ 46/47 Abs. 1,
494 Abs. 1 Nr. 5, 497 Abs. 5 S. 1 Nr. 2, 12, 13 ZPO.

Die örtliche Zuständigkeit ist ausschließlich, § 802
ZPO. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus
§§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG.

Der Kläger ist auch rechtschuldentilgig. Zwar hat die
Zwangsvollstreckung aus dem notariellen Urkunde noch
nicht begonnen. Sie wurde von der Beklagten bereits
mit Schreiben vom 1.11.2016 angeordnet und kam
daher - zumal die Beklagte unsterblich über eine voll-
streckbare Ausfertigung verfügt - jederzeit in die Wege
geführt werden.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers erhebt ¹⁴
sich nicht darüber und die Patentinventar vorgelegt
eine verlässliche Aussetzung etwaiger Zwangsvollstreckungs-
bedürfnis vermindert sein. Das Übernehmen der
Patenten ist ausschließlich an die geschickte Klage
der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung geknüpft
und führt daher wieder dazu, dass die Zwangs-
vollstreckung bereits beendet sei, noch, dass sie nicht
jederzeit wieder begonnen werden könne, und damit nur
wie vor droht.

Auch der Klagebogen zu 2) ist zulässig. Stattdessen
ist die Herausgabeklage, gerichtet auf Herausgabe der
vollstreckbaren Ausfertigung und gestützt auf § 371 BGB
anzug (sog. Titelherausgabeklage). Sie ist notwendig
neben der Titelzins- und Vollstreckungsbedürfnisklage, wenn
der Vollstreckungsgläubiger wie hier über die vollstreckbare
Ausfertigung verfügt und deshalb ggfs. verlangt das
Angebot der Klage nach § 764 Abs. 1 ZPO (Anzug)

weder Vollstreckungsverweigerung einleiten. Der Voll-¹⁸
streckungsschlichter muss sich in diesem Fall mit
dem Antrag auseinandersetzen lassen, gegen negative weitere Voll-
streckungsverweigerung einstweilige Verfügung zu erwirken.
Vielmehr kann er, wenn der Titel ~~noch~~ entstanden
unwirksam oder der titulierten Anspruch mit Sicherheit
erloschen ist und nicht mehr durchgesetzt werden darf,
von vornherein als Antrag zu § 467 Abs. 1 ZPO die
Klage des vollstreckbaren Ausfertigung verlangen und
die drohende Zwangsvollstreckung damit abwenden
lassen.

Die Zuständigkeit des Gerichts für den Antrag zu 2)
folgt bereits aus der Natur des als Antrag geltend-
gemachten Klageanspruchs. Das Rechtsschutzbedürfnis
des Klägers ergibt sich aus der drohenden Zwangsvoll-
streckung auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung
des Beklagten.

Es ist dem Kläger insoweit abzuwehren, mehrere Ansprüche
in der Klage zu verfolgen; die Voraussetzungen des

§ 260 ZPO liegen vor.

19

II.

Die Klage ist jedoch nur im formalen Umfang und zwar insoweit begründet, als der titulierte Anspruch aus dem Schuldverhältnis durch die Zahlung des Dittwenderdallguts über insgesamt 6.000 Euro und mit Wirkung für den Kläger als weiteren Gesamtgläubiger erloschen ist, §§ 362 Abs. 1, 422 Abs. 1 S. 1 BGB. Mit der Einwendung, das Schuldverhältnis sei durch Täuschungserkrankung (§ 123 BGB) von vornherein nichtig, d.h. mit der Titelgegenlage, droht der Kläger unterlassen dass ungeachtet wie mit der Einwendung, der Sicherungszweck des Anordnungsbeschlusses sei durch die Zahlung des Sches der Befolgen erfüllt. Der Klageauftrag zu 2) ist unbegründet, weil der titulierte Anspruch jedenfalls nicht in voller Höhe erloschen, eine Zwangsvollstreckung daher der Größe nach nach wie vor zulässig ist.

Der Kläger und die Beklagte sind als Schuldner²⁰
und Gläubiger der Zwangsvollstreckung aus der
Stützpunktinstanzlichen notariellen Urkunde sachbezogen.

Die Proklusionsnorm des § 464 Abs. 2 ZPO
kann bei der Titelgegenlage per se, bei der
Vollstreckungsschuldentitel gegen die Zwangsvollstreckung
aus einer notariellen Urkunde gem. §§ 484 Abs. 1

Nr. 5, 484 Abs. 4 ZPO keine Anwendung. Die
notarielle Urkunde erfährt keine Rechtskraft, die
es durch den Ausschluss notarieller Einwendungen
gem. § 464 Abs. 2 ZPO zu ziehen gelte.

1.

Der Kläger beantragt die Zwangsvollstreckung aus der
 notariellen Urkunde vom 16.06.2014 die teilweise
 Erfüllung des titulierten Anspruchs aus § 5480, 981
 BGB durch die Zahlung des Diffusderdelagten
 in Höhe der §§ 821, 242 BGB erfolge. Sofern
 die Forderung des Klägers nämlich in voller Höhe
 aus der notariellen Urkunde in Anspruch nehmen würde,
 wäre sie in Höhe von 6.000 Euro unmittelbar zur
 Rückzahlung verpflichtet. Insofern ist der der Zwangsvoll-
 stellung zugrunde liegende rechtlich-rechtliche Anspruch
 der Beklagten unkonkret, § 362 Abs. 1 BGB.
 Mit der Zweckbestimmung „Sicherheitskauf von
 16.06.2014“ hat der Diffusderdelagte unstetig
 insgesamt 6.000 Euro auf den titulierten Anspruch
 an die Beklagte gezahlt.

In dieser Höhe wurde auf den Kläger von seiner
 Verbindlichkeit befreit. Die Erfüllung durch einen Geschäft-
 schlichter steht auf der Höhe der Schulden, § 422

21
Abs. 1 S. 1 BGB. In der notariellen Urkunde
vom 16.06.2014 haben sich die Gesellschafter der
MB GbR ausdrücklich als Gesamtschuldner verpflichtet.

In der der Herausgeber Höhe ist der Anspruch
tituliert Anspruch indessen nicht erfüllt. Entgegen der
Ansicht des Klägers ist der Anspruch aus dem
Schuldenkenntnis auch nicht dadurch erfüllt, dass
jederfalls eine Zwangsvollstreckung durch die Darlehens-
geberin Paul infolge der Zahlung des Sches der
Belagten nicht mehr droht. Die notarielle Urkunde
stellt keine deliktische Bestrafung oder atypische
Bedingung des Schuldenkenntnisses vor. Insoweit besteht
regelmäßig die Vermutung der Vollständigkeit der
notariell beglaubigten Erklärung (Anschlussschein).

Gleichwohl sollte das Schuldenkenntnis hier entstehen
aufgrund der „Zahlung- bzw. Freistellungserklärung“
von 18.05.2010 abgegeben werden. Auch die insoweit
angeführte Anlage der Vereinbarung vom 18.05.2010

(§§ 137, 157 BGB) führt jedoch zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ist ausdrücklich nur von einer Freistellung bzw. Freistellung der Beteiligter gegenüber dem Darlehensgeber die Rede, nicht aber gegenüber anderen Dritten die Rede. Die gesamte Verbindung ist indes unabhängig von dem Willen getrennt, die

- ↳ Beteiligte in jeder Hinsicht von den Belastungen
- ↳ der eingetragenen Grundschuld freizulassen und stattdessen den Zustand wiederherzustellen, der vor dem notwendigen Darlehensvertraglichen Zustand lag.

Diese Forderung kommt insbesondere im zweiten Satz des Absatzes unter lit. a) zum Ausdruck. Danach verpflichten die Gesellschafter der GbR ausdrücklich ab dem (Teil-) Erwerb der Grundschuld in Höhe etwanger Forderungen. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass sich die Gesellschafter verpflichten, sobald möglich die Belastung der Grundschuld durch die Grundschuld wieder zugunsten der Beteiligten zu beseitigen.

Anders verhält es sich auch nicht deshalb, weil 23 der Sohn der Beklagten zweifelsfrei die Grundschuld erworben hat. Denn die Beklagte hat qualifiziert behauptet, dass deshalb keine Zwangsvollstreckung mehr drinliege. Vielmehr habe ihr Sohn bereits erwirbt, die Grundschuld zfs. zu Sicherungszwecken an eine Bel zu übertragen. Die Belastung des Grundstücks besteht damit unverändert fort; das Risiko einer Zwangsvollstreckung ist keinesfalls nur theoretischer Natur.

Ist wieder der Sicherungszweck des Schuldverhältnisses nach der zugrunde liegende Forderung, nämlich die Grundschuld, nicht die Deckungsforderung der Darb., entfallen, kann der Kläger mit einem deliktischen Erwerb nicht durchdringen.

Auch mit der Titelgegenlage hat der Kläger keinen Erfolg. Dass ihn die Beklagte in Sachen des Geschäfts vom 10.06.2014 über tatsächliche Absichten

[Handwritten signature]

gehört hat (§ 123 Abs. 1 BGB), hat er nicht ²⁴
keine Anmer. hinst. gibt ihm die Beistand
(non liquet). Die positiv angeführten Tatsachen
(§ 111 ZPO) widersprechen sich in ihrem Inhalt
zu Inhalt des Gesprächs. Die Vernehmung des Zeugen
wird ~~aber~~ unbedessen ungenügend. Der Zeuge be-
kundete, nur Teile des Gesprächs mitnehmen zu
haben, wobei es sich insbesondere um die Treuever-
sicherung gegang sein soll. Dass die Belegte selbst
hatte, mit dem Schuldverhältnis lediglich Zeit gewinnen
zu wollen, ohne den Kläger daraus Kosten in An-
spruch zu nehmen, habe der Zeuge nur vom Kläger
selbst erfahren. Als Nachfrage gab er an, sich
nicht daran erinnern zu können, etwas Beliebiges
auf von der Belegten gehört zu haben.

Aus demselben Grund scheitert eine etwaige Verurteilung
(§ 242 BGB) oder ein Verzicht auf den Anspruch
(§ 397 BGB) durch die Belegte aus. Etwaige durch
hindertete Zeußer der Belegten konnte der

Klage nicht gemessen.

2.

Der Klageantrag zu 2) ist unbegründet, weil der

⌋ Hälftete Anspruch nur geringfügig erloschen ist.

(Kurzzeit des Titels kann der Vollstreckungsschleuder
jedoch nur so vollständigen Erlöschen verleiht, § 371

BGB analog.

III.

⌋ Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig (1.), aber un-
begründet (2.).

1.

Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig, insbesondere

⌋ ordnungsgemäß erhoben worden, § 253 Abs. 1 BGB. Das

Gesetz ist sachlich wie örtlich zuständig, weil der

Streitwert oberhalb des Streitwertesminimale von ~~1000~~

5.000 Euro liegt (§§ 23 Nr. 1, 41 Abs. 1 GVG) und

die (Dritt-)Widerklagen beide ihren allgemeinen

Gewaltstand im Bereich des Landgerichts (Koblenz) hat,
§§ 12, 13 ZPO.

Die Widerlage ist auf Romex, § 33 ZPO. ²⁶
Da sie sich gegen zwei der Gesellschafter der
MB GBR richtet, steht sie in einem engen Zu-
sammenhang mit den von diesen abgegebenen Schuld-
anerkennis, das Grundlage der ^{malts-} ~~erhöhten~~ Titelsgegen-
und Vollstreckungsschuldverträge ist.

Unrechtmäßig ist, dass der ~~Dat~~ Widerlagende seine
Erkenntnis in der Rechtskraft widersprechen hat. Dem
Grundsatz der Patrimonialität ist Genüge getan, wenn
- wie hier - zumindest auch der Kläger verlegt wird.
Als Gesellschafter der MB GBR (§ 178 HGB analog)
sind die Widerlagenden hinsichtlich des geltend ge-
machter Zahlungsspruchs einfache Stelgenossen, § 353,
60 ZPO.

Es ist der Beklagten auf ~~den~~ ^{den} Anspruch, zwei Anspand-
gegen in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzungen
des § 260 ZPO sind gegeben. Instruktionen kann die
als Leistungslage erlöschende Widerlage in ~~der~~ ^{der} bereits

rechtskräftigen Prozess geteilt gemacht werden, da
auf der die Titelgegen- bzw. Vollstreckungs-
Rüge in Einklang - und nicht in Zweigvollstreckung
verfahren überden wird. (siehe Prozessart).

2.

Die (Bitt-)Widerlage ist jedoch unbegründet. Magels
unwissen Dahlemervertrag mit der NB GBR hat
die Beteiligte River Rückzahlungsanspruch gem. § 488
Abs. 1 S. 2 BGB, für den die Gesellschaft gem. § 128
NBG als Recht haftet. Ein bedingungsrechtlicher Rück-
zahlungsanspruch stützt an Vorzug der Leistungsbeziehung.
Die Beteiligte kann sich nicht auf die von ihrem Ehemann
im Namen der NB GBR gestellte Erklärung vom
11.09.2012 stützen. Sie hat die GBR nicht verpflichtet.
Der Ehemann der Beteiligten war zu Abschluss eines
Dahlemervertrags nicht vertretungsbefugt. Laut § 3 Abs. 1
lit. f) des Gesellschaftsvertrags vom 02.01.2003 bedarf
die Aufnahme von Kredit der Zustimmung der Gesamten
Gesellschafter. Diese wurde hier unstreitig nicht erteilt.

Um einen Kredit ist Regelung handelt es sich ²⁸
bei verständiger Auslegung (§§ 133, 154 BGB) auch
bei zinslosen Darlehen, vgl. § 488 Abs. 3 S. 3 BGB.
Mit der Beschränkung der grundsätzlich im Vertrag
eingeräumte Alleinverwaltungsrecht wollen sich die
Gesellschafter ebenso wie eine unbestimmte Mit-
glieder von Finanzverbindlichkeiten schützen.

Ein Rückzahlungsanspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1
iVm. § 118 HGB nach BGB selbst unabhängig am Vorhandensein der Leistungs-
beziehung zwischen der AG GbR und dem Ehren-
amt der Belegten. Die Befolgung des Stützungsrecht-
lichen Rückzahlungsverhältnisses bestimmen sich nach
dem Zweck der Leistung, d.h. wie nach dem Empfänger-
bezug. Aus Sicht des objektiven Empfängers konnte
die Zahlung der 10.000 Euro lediglich nur als
Leistung des Kontoinhabers und Gesellschafters verstanden
werden. Die Abhebung der Mittelbeförderung an die
Belegten war unabhängig unter der GbR nach der

Kontostunden Book angelegt werden. Etwas anderes
 gilt da auf nicht desfalls, weil das Wissen des
 Ehemanns der GbR gem. §166 Abs. 1 BGB analog
 zugerechnet werden könnte. Eine derartige Zurechnung
 unterbleibt nicht nur die ledigen zur fehlenden Vertre-
 tungsmacht, indem sie die Mitgesellschafter über §5812
 Abs. 1 S. 1 Mt. 1 BGB, 178 Abs analog quasi
 zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Sie unter-
 liege auf möglich Ansprüche der GbR im
 Innenverhältnis gegenüber dem Ehemann und Mitge-
 sellschafter als Gläubiger aus gleichen Rückzahlungs-
 anspruch. Als Ehefrau des Geschäftsführers
 Gesellschafter kann die Ehefrau, die Kenntnis von den
 Umständen hatte, insoweit nicht auf sie verantwortliche
 Zurechnung bestehen, §242 BGB.

Ob ein etwaiger Anspruch auf verzinst wäre, kann
 dahinstehen. Die Widerbeteiligter haben die Verzinsungszwecke
 nicht erlitten.

V.

Bauinsack

Die Kostentschuldung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.
 Es war einheitlich über die Kosten der Klage und
 Widerklage zu entscheiden. Danach erweist sich das
 Unterliegen der Beklagten in Relation zum gesuchten
 Geduldskritikum mit ca. 5% als nur geringfügig,
 sodass die Kosten insgesamt den Klägern zuzu-
 legen waren. Davon ausgenommen sind die abgeleit-
 lichen Kosten des Aufwands der Beklagten, § 95 ZPO.

VI.

Der Streitwert wird auf 310.000 Euro festgesetzt,
 § 45 Abs. 1 S. 1 GKG.

RMB erlassen (in Übungen § 232 S. 2 ZPO)
 Unterschrift des Richters

28

Rebus und Tenor sind weitgehend in Ordnung
Der Haupttrichter hat etwa "einfache" formulierte
Wiederholung. Die Diffusivität hat aber aus-
drücklich abgegrenzt werden sollen.

Der Textbestand ist überwiegend gut gelungen. Eine
Anzahl von Stellen sind aber als
nicht zufriedenstellend.

Zusätzlich, aber relativ leicht, für Sie auf die
Zusatzseite der Klage. Hier liegt ein kleiner
Problem.

In Übrigen sind die Entschlüsse der
selbstverständlich und überaus

...

Sch. 167 (167) IV

... (25-02-2022)

...

...

...